Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 8.2.1 **Vorlage Nr.: 12/162/III/251/2026**

Amt:	Bauabteilung	**Datum:**	15.09.2026/
Sachbearbeiter:	Edda Schwarzmüller	**AZ:**	

Ortsgemeinde Waldhambach

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Ortsgemeinderat Waldhambach	23.09.2026	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Bauantrag Flurstück 229, 230, 231

Sachverhalt:

Das Vorhaben umfasst Verkehrssicherungsmaßnahmen an dem Bunkerrelikt WH W. V. 409 auf den Flurstücken 229, 230 und 231.

Die betroffenen Flurstücke liegen im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als Fläche für Wald sowie als Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung dargestellt. Auf den genannten Flurstücken befinden sich Reste einer Bunkeranlage des ehemaligen Westwalls, hier der Luftverteidigungszone West. Die Anlage steht unter Denkmalschutz.
Die Bunkeranlage steht im Eigentum einer Stiftung, die die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen übernimmt. Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum von Privatpersonen, die durch die Stiftung vorab über die vorgesehenen Maßnahmen informiert werden. Für die Grundstückseigentümer entstehen hierdurch keine Kosten.
Der Bunker wurde in der Nachkriegszeit teilweise gesprengt und übererdet und ist heute teilweise von Bewuchs überwachsen. An der Ostseite des Bunkers befindet sich unterhalb der Bunkerdecke eine größere Öffnung; östlich angrenzend verläuft ein steiler Abhang. Hieraus ergibt sich ein erhebliches Gefahrenpotenzial. Die vorhandene Verkehrssicherung in Form eines Zaunes ist inzwischen defekt und stellt selbst eine Gefahrenquelle dar.
Zur Beseitigung dieses Gefahrenzustandes ist vorgesehen,

- Teile des alten Zaunes zu entfernen,
- ein Geländersegment aufzustellen sowie
- Warnschilder anzubringen.

Geplant sind zwei Warnschilder, davon eines am Geländer und eines auf der Westseite des Bunkers, um ein unbedachtes Betreten und ein Abstürzen von der Bunkerdecke zu verhindern. Das Geländersegment soll an der Oberkante des steilen Abhangs östlich des Bunkers als Ersatz für den defekten Zaun errichtet werden.
Der genaue Aufstellungsort sowie Einzelheiten der Ausführung können sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf Bodenverhältnisse, Zugänglichkeit und Kampfmittelprüfung, erst im Zuge der Umsetzung konkretisieren. Der Standort ist so zu wählen, dass die Denkmalsubstanz unberührt bleibt und nicht beeinträchtigt wird. Bei der Ausführung sind die denkmalrechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
Weitergehende Anforderungen an Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie den Stellplatznachweis werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Die für das Vorhaben erforderliche Erschließung ist nach Art

und Umfang der Maßnahme als ausreichend anzusehen.
Aufgrund des geringen Umfangs und der sichernden Zielsetzung der Maßnahme sind Beeinträchtigungen öffentlicher Belange nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ersichtlich. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken, sofern die Belange des Denkmalschutzes, des Naturschutzes und gegebenenfalls weiterer Fachbehörden im weiteren Verfahren beachtet werden.

Beschlussvorschlag Rat:

Der Rat beschließt mit ___ Ja-Stimmen, ___ Nein-Stimmen und___ Enthaltungen, die Zustimmung für das Vorhaben zu erteilen.

Anlagen:

Lagepläne, Fotos, Datenblätter

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.